Landratsamt Bamberg
Abfallwirtschaft

Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe und Containerstandplätze des Landkreises Bamberg

Nr. 1 Öffentliche Einrichtung

Im Landkreis Bamberg (im Folgenden kurz: Landkreis) sind 11 Wertstoffhöfe eingerichtet. Die Wertstoffhöfe dienen der gesonderten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe), und Abfällen zur Beseitigung nach näherer Bestimmung durch diese Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung beruht auf den Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung (AWS), die in Anhang II zur Benutzungsordnung aufgeführten Gebühren finden ihre Grundlage in der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (GS/AWS) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Erfassung von Wertstoffen (Abfällen zur Verwertung) dienen auch Container, die auf den öffentlichen Standplätzen der Gemeinden aufgestellt sind.

Wertstoffhöfe und Containerstandplätze sind Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises.
Dies gilt nicht, soweit auf den Wertstoffhöfen und Containerstandplätzen Erfassungssysteme für Abfälle im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 8 und § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und e) AWS (i. d. R. Verpackungen) sowie Übernahmestellen nach § 9 Abs. 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) i. V. mit § 11 Abs. 2 Nr. 2 AWS untergebracht sind.

Die Art und die Mengen der regelmäßig angenommenen Stoffe ergeben sich aus den näheren Benutzungsbedingungen der folgenden Nrn. 3 und 4 dieser Benutzungsordnung und aus der Aufzählung in Anhang I, Anhang II und Anhang III.
Auf besondere örtliche Regelungen wird im Einzelfall aufmerksam gemacht, etwa durch Beschilderung der Einrichtung.

Wertstoffhöfe und Containerstandplätze werden ohne Absicht der Gewinnerzielung und gemeinnützig betrieben.

Nr. 2 Grundlagen

Für die Benutzungsverhältnisse und den Kreis der Nutzungsberechtigten gelten grundsätzlich Art. 15 Abs. 1, Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Landkreisordnung (LKrO) i. V. mit den Vorgaben im Abfallrecht, insbesondere dem Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) nach näherer Maßgabe der folgenden Nrn. 3 und 4.

Die Abfallwirtschaftssatzung und die Gebührensatzung des Landkreises Bamberg in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
Die Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen des Landkreises gelten für die Überlassungspflicht und die damit verbundene Trennpflicht hinsichtlich der Benutzung von Erfassungssystemen für Abfälle im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 8 AWS und § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und e) AWS (i. d. R. Verpackungen) sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 AWS i. V. mit § 9 Abs. 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) entsprechend.

Nr. 3 Benutzungsrechte, Benutzungspflichten

Die Benutzung der unter Nr. 1, oben, beschriebenen Einrichtungen des Landkreises steht grundsätzlich den die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nutzenden Berechtigten i. S. der §§ 5 ff. AWS zu, d.h. regelmäßig den Privathaushalten und den Gewerbebetrieben.

Darüber hinaus stehen die Einrichtungen nach Nr. 1 den Erzeugern und Besitzern von Abfällen im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 8 und § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und e) AWS (i. d. R. Verpackungen) sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 AWS i. V. mit § 9 Abs. 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) innerhalb der speziellen Höchstmengenregelungen zur Verfügung.

Nr. 4 Bedingungen

a) Anlieferungen auf den Wertstoffhöfen sind nur innerhalb der Öffnungszeiten möglich, die ortsüblich bekannt gegeben werden.
   Anlieferungen in die Container auf den Standplätzen sind nur werktags in der Zeit von 7:00 - 19:00 Uhr gestattet.

b) Der Aufenthalt im Wertstoffhof oder im Bereich der Container auf den Standplätzen ist neben den in sonstiger Weise Befugten nur Anlieferern erlaubt.

c) Anlieferungen der zugelassenen Stoffe (Anhang I und II) sind nur in haushaltsüblichen Mengen aus Privathaushalten sowie aus Gewerbebetrieben möglich. Dies gilt auch für Sammelanlieferungen. Die Beschränkung in Satz 1 und Satz 2 betrifft nicht Abfälle im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 8 und § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und e) AWS (i. d. R. Verpackungen) sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 AWS i. V. mit § 9 Abs. 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Es sind spezielle Höchstmengenregelungen zu beachten. Anlieferungen können jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung der Sammeleinrichtungen und der freien Kapazitäten erfolgen.

   Als haushaltsübliche Mengen (Satz 1) gelten in der Regel einmalige tägliche Kleinanlieferungen mit nicht mehr als 0,5 m3 Rauminhalt (etwa Kofferraumladung eines Personenkraftwagens).

Dies gilt insbesondere für Anlieferungen von Altpapier, Karton, Gartenabfällen (Baum- und Heckenschnitt) und für Bauschutt. Für Flachglas gilt eine besondere Mengenbeschränkung, auf die örtlich hingewiesen wird.

Sperrige Gartenabfälle sind vor der Anlieferung weitgehend zu zerkleinern.
Unzerkleinerte Gartenabfälle müssen vom Anlieferer direkt an die Kompostplätze, größere Mengen an Bauschutt als die oben angegebene Höchstmenge direkt an eine Anlage zur Verwertung von Bauschutt angeliefert werden.

d) Wertstoffe können nur nach der Zweckbestimmung der bereitgestellten Container, sortiert und getrennt nach Fraktionen (Wertstoffgruppen), abgegeben werden.
Die Abfälle sind ansonsten vom Anlieferer generell selbst und auf eigene Kosten zum Verwerter zu bringen. Auskünfte über Verwerter erteilt die Abfallwirtschaft des Landkreises Bamberg, insbes. die Abfallberater, Tel. 0951/85705 oder 85706.

e) Die Aufsichtskräfte sind befugt, Anlieferungen hinsichtlich der Zulässigkeit nach Art und Menge, auch bereits vor dem Entladen oder vor dem Einwurf in die Behälter, zu überprüfen und erforderlichenfalls zurückzuweisen.
Soweit bei einer Anlieferung in die Container auf den Wertstoffhöfen und auf den Standplätzen in den Gemeinden die zugelassene Menge überschritten wird, muss die Anlieferung zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Anlieferungen, die von Art und Zusammensetzung den Bedingungen nicht entsprechen.
Die Aufsichtskräfte sind auch befugt, Anlieferungen erforderlichenfalls zurückzuweisen, wenn die Annahmekapazität für den betreffenden Stoff nicht ausreicht.

Anlieferer müssen den Anweisungen der Aufsichtskräfte Folge leisten.

Nr. 4.1 Besondere Bedingungen für die Annahme von sog. Baurestabfällen sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Anlieferbedingungen für Baurestabfälle und stückige asbesthaltige Abfälle (Gipskarton-, Gipsfaserplatten, Dämmmaterial, wie Glas- oder Steinwolle, Heraklithplatten mit Putz-/Zementanhaftungen, Asbestzementplatten und dgl.):
Anhang II zur Benutzungsordnung

Anforderungen an die Sammlung und Übergabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:
Anhang III zur Benutzungsordnung

Nr. 5 Vereinbarung

Die Anlieferer erkennen diese Benutzungsordnung an.

Nr. 6 Haftung der Benutzer, Haftung der Betreiber

Die Benutzung der Wertstoffhöfe oder der Containerstandplätze erfolgt auf eigene Gefahr des Anlieferers und unter folgenden Bedingungen:

a) Ansprüche gegen den Landkreis bzw. gegen die Gemeinden sind ausgeschlossen, bei
- nicht bestimmungsgemäßer Nutzung der Wertstoffhöfe und der Containerstandplätze,
- Störung der Container-Abfuhr bzw. -Entleerung und anderen Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt oder
- unvorhergesehenen Ereignissen oder
- begründeter Zurückweisung von Anlieferungen, vgl. Nr. 4 Buchst. e).

Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit diese durch Nutzung der Erfassungssysteme aufgrund von Rücknahme- bzw. Übernahmeverpflichtungen Dritter, s. o., begründet werden.

Für Schäden oder Kosten, die durch die Anlieferung nicht bestimmungsgemäßer Stoffe oder Mengen oder durch unsachgemäße Anlieferung entstehen, haftet der Anlieferer bzw. derjenige, dem die Anlieferung zuzurechnen ist (Auftraggeber).
Das Risiko, dass Anlieferungen nicht angenommen werden, etwa bei Zweifeln an der Verwertbarkeit oder bei fehlenden Annahmekapazitäten, geht zu Lasten des Anlieferers.
Für widerrechtlich angelieferte Stoffe und deren Entsorgung gilt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

b) Die Verkehrssicherungspflicht des Landkreises bzw. der Gemeinden für die Betriebsflächen geht nur soweit, als deren jeweils gegebener Zustand ein vorsichtiges und den Umständen angepasstes Befahren bzw. Begehen der Betriebsflächen bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zulässt.

c) Der Landkreis bzw. die Gemeinden haften den Benutzern nur für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges, von ihm bzw. von diesen zu vertretendes Handeln zurückzuführen sind und für dadurch verursachte Schäden im Zusammenhang mit einer berechtigten Anlieferung.

d) Gerichtsstand ist Bamberg.

Nr. 7 Eigentumsübergang

Mit der Übergabe in die Sammelcontainer gehen die Wertstoffe in den Besitz des jeweiligen Betreibers der Sammelsysteme über. Die Entnahme von Stoffen aus den Erfassungs- und Sammeleinrichtungen ist nicht zulässig, vgl. Art. 6 BayAbfG.

Nr. 8 Bekanntmachungen

Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden örtlich bekannt gegeben, ebenso die Änderungen der Benutzungsordnung; die Bekanntgabe der Benutzungsregelungen erfolgt auch im Amtsblatt des Landkreises Bamberg.

Nr. 9 Benutzungsgebühren

Für die Erhebung der Entsorgungsgebühren gilt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.
Die Gebühren ergeben sich aus Anhang II zur Benutzungsordnung.

Bamberg, 7. Juni 2010
Landkreis Bamberg

gez.

Dr. Günther Denzler
Landrat

Anhang I zur Benutzungsordnung

Zur Anlieferung auf den Wertstoffhöfen und in die Container zugelassene Stoffe in der durch die Benutzungsordnung bestimmten Art und Menge:

Containerstandplätze / Wertstoff-Container
(Depot-Container und Grüngutcontainer)

- Altglas/Hohlglas (Behälterglas, Flaschen, Trinkgläser, Konservengläser);
- Dosenschrott (Weißblech, Aluminium);
- Grüngut, erforderlichenfalls zerkleinert, nur Kleinmengen, s. u.;

Zu den ausgeschlossenen Mengen und Stoffen gelten die Hinweise zu Anlieferungen auf den Wertstoffhöfen entsprechend.

Wertstoffhöfe:

- Altglas, Hohlkörper (Behälterglas, Flaschen, Trinkgläser, Konservengläser)
- Altmetall, Schrott
  nicht: Fahrzeugteile, nicht Hohlkörper und Munitionsschrotte aller Art, und frei von Kontaminierungen
- Bauschutt, rein mineralisch (inertes Material ohne Anhaftungen wie Papier, Kunststoffe, Verbrennungsrückstände, Bitumen, Teer, usw.); max. 0,5 m³ pro Tag
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gruppen:
  Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte;
  Kühlgeräte;
  Informations- und Telekommunikationsgeräte;
  Geräte der Unterhaltungselektronik;
  Gasentladungslampen;
  Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge;
  Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- u. Kontrollinstrumente;
- Baurestabfälle, asbesthaltige Abfälle zu den Bedingungen in Anhang II zur Benutzungsordnung
- Flachglas, z. B. Fenster-, Türenverglasungen;
- Grüngut, Gartenabfälle
- Altpapier, Pappe, Kartonagen;
- Verkaufsverpackungen (wie für den "Gelben Sack"):
  z.B. Lebensmittel-Becher, Flaschen, Blister, andere Hohlkörper, Getränkeverpackungen – LVP, außer Glas;
  „Gelbe Säcke“ selbst werden an der Anfallstelle (Privatanwesen, Gewerbebetrieb) abgeholt. Die LVP-Container auf dem Wertstoffhof können daher nicht für die regelmäßige Anlieferung und nur innerhalb freier Kapazitäten genutzt werden.
- Polystyrolmaterialien („Styropor“)
  Styroporformteile, Styroporchips
  ohne Fremdanhaftungen und Verschmutzungen;
- Dosen aus Weißblech, Aluminium;

Anhang II zur Benutzungsordnung

Anlieferbedingungen für Baurestabfälle und stückige asbesthaltige Abfälle (Asbestzementplatten und dgl.) auf den Wertstoffhöfen Breitengüßbach, Burgebrach, Heiligenstadt, Hirschaid, Memmelsdorf / Litzendorf, Scheßlitz und Schlüsselfeld

Nicht-brennbare Baurestabfälle und stückige asbesthaltige Abfälle müssen wegen ihrer organischen Bestandteile oder ihres Schadstoffgehaltes auf einer gesicherten Deponie abgelagert werden, soweit es sich nicht um sonstige „gefährliche Abfälle“ i. S. des Abfallrechts handelt, für die eine gesonderte Entsorgung erforderlich ist.

Der Landkreis bietet seinen Bürgern die Möglichkeit, Kleinmengen an Baurestabfällen gegen ein Entgelt auf den Wertstoffhöfen abzugeben. Die Abfälle lässt der Landkreis auf eine Deponie bringen. Der Anlieferer spart dabei für kleinere Mengen den Weg zur Hausmülldeponie. Um dies zu realisieren, sind jedoch Mindestanforderungen zu beachten und einzuhalten, um die Annahme der Baurestabfälle und der betreffenden asbesthaltigen Abfälle auf den Wertstoffhöfen durchzuführen, damit der Landkreis und der von ihm beauftragte Transporteur die Entsorgung auf der Deponie gewährleisten kann.

Der Landkreis nimmt die aufgeführten Abfallarten nur in Kleinmengen auf den Wertstoffhöfen an, unter den folgenden Voraussetzungen:

Baurestabfälle (Baustellenabfälle)
- Gipskarton-, Gipsfaserplatten
- Dämmmaterial, wie Glas- oder Steinwolle
- Heraklithplatten mit Putz-/Zementanhaftungen (Heraklithplatten ohne Anhaftungen können beim Müllheizkraftwerk zur Verbrennung angeliefert werden)

Asbesthaltige Abfälle
stückige asbesthaltige Abfälle, Asbestzementplatten und andere asbesthaltige Baumaterialien

Kleinmengen
Es können nur Kleinmengen angeliefert werden.
Als Kleinmengen gelten bei einmaliger Anlieferung am Kalendertag und, soweit das Abfallgewicht **200 kg** augenscheinlich nicht übersteigt, Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger, Kombifahrzeug und dgl. Andernfalls und im Zweifel ist das Abfallgewicht zu belegen.
Größere Mengen müssen weiterhin selbst auf die Deponie angeliefert werden.

Entgeltregelung
Der Anlieferer zahlt unter Angabe der Abfallart und der Menge das Entgelt für die einzelne Anlieferung bei der Kasse der Gemeinde Breitengüßbach, der VG Burgebrach, des Marktes Heiligenstadt, des Marktes Hirschaid, der Gemeinden Memmelsdorf oder Litzendorf oder der Stadt Scheßlitz bzw. der Stadt Schlüsselfeld ein.
Die Kasse stellt darüber eine Quittung aus. Die Quittung ist als Berechtigung am Wertstoffhof vorzulegen, dass die auf der Quittung angegebenen Baurestabfälle und die Menge angeliefert werden darf.

Weicht die auf der Quittung angegebene Art und Menge augenscheinlich von der beabsichtigten Anlieferung ab, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen.

Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal am Wertstoffhof.

Das vom Anlieferer zu zahlende Entgelt beträgt pauschal für eine Anlieferung auf einem Wertstoffhof:

- **Baurestabfälle (ausgenommen Abfälle von Isoliermaterial wie Glas- und Steinwolle)**

unter 10 kg:	2,50 €
von 11 bis 25 kg	6,00 €
von 26 bis 50 kg	10,00 €
von 51 bis 75 kg	17,00 €
von 76 bis 100 kg	23,00 €
von 101 bis 150 kg	30,00 €
von 150 bis 200 kg	35,00 €

- **Baurestabfälle, <u>Isoliermaterial, Glas- und Steinwolle,</u>**

Kleinmengen < 50 Liter	2,50 €
Mengen bis zu 0,5 m³	6,00 €
Mengen > 0,5 m³ bis zur Höchstmenge pro Anlieferung	10,00 €

Die **Öffnungszeiten** der jeweiligen Gemeindekassen sind zu beachten.

Anlieferung

<u>Baurestabfälle (Baustellenabfälle)</u> wie Gipskarton-, Gipsfaser-, Heraklithplatten, Dämmmaterial wie Glas- und Steinwolle, nicht: mineralischer Bauschutt, sind in Gegenwart des Aufsichtspersonals in den dafür bereitstehenden Container vom Anlieferer selbst einzuwerfen.

<u>Stückige asbesthaltige Abfälle</u> wie Asbestzementprodukte, Asbestrohre, Eternitplatten und andere asbesthaltige Baumaterialien müssen unter Beachtung des Merkblatts "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) angeliefert werden.

Auf den Wertstoffhöfen stehen Kunststoffsäcke (so genannte Big-Bags) für die Aufnahme von Asbestzementabfällen (-stücken) bereit. In diese der Zwischenlagerung und dem Weitertransport dienenden Verpackungen geben die Anlieferer ihre Abfälle selbst. Die Stücke müssen bei der Anlieferung in Folie vorverpackt sein, damit ein Freiwerden von Stäuben und Fasern vermieden wird.
Das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle ist nicht zulässig.

Für Asbestzementplatten (Eternitplatten) sind sog. Platten-Big-Bags vorgesehen. Eternitplatten werden auf Paletten gestapelt und mit Kran aufgeladen.
Asbestzementplatten müssen bei der Anlieferung in PE-Kunststofffolien (Mindeststärke 0,4 mm, Stöße überlappt und verklebt) verpackt sein und vom Anlieferer selbst in die Big Bags gegeben oder auf die Paletten gestapelt werden. Dabei ist die Stapelhöhe von 1,25 m zu beachten.

Anhang III zur Benutzungsordnung

Anforderungen an die Sammlung und Übergabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Nach Nr. 4.2.3 des Altgeräte-Merkblatts 31 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) ist die Sammlung und Rückgabe von Altgeräten so durchzuführen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert wird. Dies bedingt, dass eine Beschädigung der Geräte, die die Prüfung auf die spätere Wiederverwendung, eine Behandlung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung von Gefahrstoffen bewirken würde, vermieden wird.
Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren, Kühlschlangen von Kühl- und Gefriergeräten sowie ölgefüllter Aggregate durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
Die Sammelbehälter sind so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Altgeräte weitgehend vermieden wird. Bei der Sammelgruppe 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) ist zudem darauf zu achten, dass Monitore und Bildschirmgeräte so eingestapelt werden, dass eine Implosion der Bildröhren und deren Beschädigung beim Beladungsvorgang vermieden werden. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes an der Sammel-/Übergabestelle an Altgeräten Kabel entfernt werden, sind diese dem Sammelbehälter beizufügen.

Damit schädliche Umweltwirkungen an der Sammel-/Übergabestelle verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, um auslaufende Flüssigkeiten unverzüglich aufzufangen oder zu binden.
In diesem Fall sind auslaufende Flüssigkeiten mit einem Bindemittel aufzunehmen und, soweit erforderlich, ist die Einsatzzentrale der Feuerwehr zu informieren.